

058 345 54 71, daniel.zollinger@tg.ch  
Frauenfeld, 30. September 2024

## Merkblatt - Schülertransporte

Diese Information beinhaltet zwingende Vorgaben und empfehlenswerte Hinweise, um Schülerinnen und Schülern sicher befördern zu können.

### Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (PBG), die Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (VPB), die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs, das Gesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009, die Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV), die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), die Verkehrsregelnverordnung (VRV), die Verkehrsversicherungsverordnung (VVV), die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der gewerbmässigen Motorfahrzeugfahrer und -fahrerinnen (ARV) sowie die Verkehrszulassungsverordnung (VZV).

Die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der gewerbmässigen Fahrer von leichten Transportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) gilt bei Schülertransporten nicht (Art. 4 Abs. 1 Bst. c ARV 2).

### Gewerbmässigkeit

Bei der Personenbeförderung wird zwischen gewerbs- und nicht gewerbmässigen Fahrten unterschieden. Nur die gewerbmässige Beförderung ist bewilligungspflichtig.

Gewerbmässigkeit liegt vor:

- wenn eine Person Schülerinnen und Schüler gegen Entgelt befördert, unabhängig davon, ob das Entgelt von den Reisenden oder Dritten bezahlt wird;
- wenn eine Person Schülerinnen und Schüler kostenlos befördert, um damit einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.

### Kantonale Bewilligung

Schülertransporte sind grundsätzlich gemäss Art. 7 lit. b VPB bewilligungspflichtig.

### Ausnahmen

Keine Bewilligung wird u. a. benötigt für:

- Fahrten, die mit einem Fahrzeug durchgeführt werden, das nicht dazu bestimmt und geeignet ist, mehr als neun Personen einschliesslich Fahrer oder Fahrerin zu befördern (Art. 8 Abs. 1 lit. a VPB);
- Fahrten, mit denen ausschliesslich Menschen mit Behinderungen befördert werden (Art. 8 Abs. 1 lit. c VPB);
- Schülertransporte, die durch Angestellte der Schulgemeinde mit schuleigenen Fahrzeugen durchgeführt werden benötigen keine kantonale Bewilligung.

2/2

### **Eidgenössische Zulassungsbewilligung für Strassentransportunternehmen**

Grundsätzlich benötigen alle Unternehmen, die gewerbsmässig Schülertransporte mit Fahrzeugen durchführen, mit denen mehr als neun Personen einschliesslich Fahrer oder Fahrerin transportiert werden können, eine eidgenössische Zulassungsbewilligung gemäss Art. 1 ff. STUG.

Eine Kopie der Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen sowie ein Auszug aus dem schweizerischen Handelsregister sind dem Gesuch um Erteilung der kantonalen Bewilligung beizulegen.

### **Haltestellen**

Die Haltestellen für Schulbusse sind so zu schaffen, dass sie den Verkehr nicht behindern. Die Haltestellen haben ein sicheres Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, ohne dass die Schüler durch den Verkehr gefährdet werden.

### **Versicherung**

Die Schülertransporte unterstehen bezüglich der Haftpflicht bei Todesfall und Verletzung von Personen und für Sachschaden den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vom 19. Dezember 1958 für den Strassenverkehr (SVG). Gemäss Art. 64 SVG bestimmt der Bundesrat die Beträge, die als Ersatzansprüche der Geschädigten aus Personen- und Sachschäden von der Haftpflichtversicherung gedeckt werden müssen. Die Mindestdeckungssumme beträgt derzeit 5 Mio. Franken (Art. 3 Abs. 1 VVV).

Bei Motorwagen, mit denen Personen befördert werden, erhöht sich die Mindestversicherung für das Unfallereignis bei einer Platzzahl von 10 bis 50 Personen auf 10 Mio. Franken und bei einer Platzzahl ab 51 Personen auf 20 Mio. Franken (Art. 3 Abs. 2 VVV). Gemäss Art. 11 Abs. 2 VVV werden Motorwagen, die mit dem Fahrersitz mehr als neun Plätze aufweisen, nur zum Verkehr zugelassen, wenn im Versicherungsnachweis mindestens so viele Plätze vermerkt sind wie das Fahrzeug aufweist.

### **Ausrüstungspflicht (Art. 72, 106, 123a, 222g und 222l VTS, Art. 3a VRV)**

Für Kinder vorgesehene Sitze in Fahrzeugen der Klasse M (Motorwagen zum Personentransport) und N (Motorwagen zum Sachentransport) müssen mindestens mit Beckengurten ausgerüstet sein, sowohl bei Längsbänken als auch bei nach vorn oder nach hinten gerichteten Sitzen. Lieferwagen und Kleinbusse, die nach dem 1. Oktober 1999 in Verkehr gesetzt wurden, müssen seit 1. Januar 2010 mit Sicherheitsgurten nachgerüstet sein.

**Weitere Informationen zu den Führerausweisen sowie Chauffeurzulassungsverordnungen sind in Anhang 1 aufgeführt.**